

# RS Vwgh 2021/9/22 Ra 2020/15/0003

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.09.2021

## Index

000

001 Verwaltungsrecht allgemein

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §30 Abs1

EStG 1988 §30a Abs1

StabG 01te 2012

VwRallg

## Rechtssatz

Der mit dem 1. StabG 2012, BGBl. I Nr. 22/2012, eingeführte besondere Steuersatz des § 30a Abs. 1 EStG 1988 sollte - bei gleichzeitiger Ausdehnung der Steuerpflicht auf alle Immobilienveräußerungen und Schließen der diesbezüglichen Besteuerungslücken - eine Gleichbehandlung von Grundstücksveräußerungen mit Kapitalerträgen bzw. Substanzgewinnen aus Kapitalanlagen herstellen und "die schlagartige Aufdeckung hoher stiller Reserven" abfedern (vgl. 1680 BlgNR 24. GP 10).

## Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2020150003.L01

## Im RIS seit

04.11.2021

## Zuletzt aktualisiert am

04.11.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)